

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht für Verbraucher

Wenn Sie Verbraucher sind, steht Ihnen ein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 312g, 312c, 355 BGB zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, das weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung **innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen**. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen** auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) **erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs**, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Grüne Energie Sachsen GmbH & Co. KG

Schützengasse 16, 01067 Dresden

Telefax: 06131 / 9714 - 100 E-Mail: info@wiwin.de

Abschnitt 2

Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

1. die Identität des Unternehmers; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
2. die Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmers und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
3. die Identität des Vertreters des Unternehmers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Unternehmer, wenn der Verbraucher mit dieser Person geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Verbraucher tätig wird
4. die ladungsfähige Anschrift des Unternehmers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
5. die wesentlichen Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
6. den Gesamtpreis der Finanzdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über den Unternehmer abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, seine Berechnungsgrundlage, die dem Verbraucher eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über den Unternehmer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
9. eine Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;

11. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
12. die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat;
13. die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
14. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Unternehmer der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
15. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
16. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Unternehmer verpflichtet, mit Zustimmung des Verbrauchers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
17. den Hinweis, ob der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Diese Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz und bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 EGBGB in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB

1. Identität, Unternehmensregister, Registernummer

Die Grüne Energie Sachsen GmbH & Co. KG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRA 10489 eingetragen (nachfolgend auch: "**Emittentin**").

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Unternehmens und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin umfasst den Besitz und die Verwaltung eigenen Vermögens sowie den Besitz und den Betrieb von Anlagen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien.

Derzeit betreibt die Emittentin eine Photovoltaik -Aufdachanlage bestehend aus insgesamt 5.400 monokristallinen Solarmodulen mit einer Gesamtnennleistung von 976,88 Kilowatt-Peak (kWp), die sich am Mühlbacher Weg 4, D - 01561 Lampertswalde (nachfolgend die „**PV-Aufdachanlage in Quersa**“) befindet. Die PV-Aufdachanlage in Quersa ist bereits seit 2011 an das Stromnetz angeschlossen.

Die Tätigkeit der Emittentin bedarf keiner Zulassung einer Aufsichtsbehörde.

3. Identität des Vertretungsberechtigten

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die K.M.A. GmbH, Delitzsch, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter der HRB 28825.

Geschäftsführer der K.M.A. GmbH, Delitzsch, ist Herr David Schmidt.

4. Ladungsfähige Anschrift

Schützengasse 16, 01067 Dresden

5. Wesentliche Merkmale der Finanzdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt

Der Anleger (Darlehensgeber) gibt der Emittentin (Darlehensnehmer) ein Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre (das „**Nachrangdarlehen**“).

Die Emittentin begibt wiederum ein eigenes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (nachfolgend „**Nachrangdarlehen-Muttergesellschaft**“) an die Muttergesellschaft „H&S Development AG“ (nachfolgend die „**Muttergesellschaft**“) zur Finanzierung der Entwicklung weiterer Projekte im Bereich erneuerbarer Energien.

Die Bedienung der Zinsen erfolgt aus den laufenden Zinseinnahmen aus dem Nachrangdarlehen-Muttergesellschaft sowie aus dem Betrieb der PV-Aufdachanlage in Quersa. Die Rückführung der Nachrangdarlehen erfolgt durch die laufenden Einnahmen aus der PV-Aufdachanlage in Quersa und dem vor Laufzeitende zur Rückzahlung fälligen Nachrangdarlehen-Muttergesellschaft. Sollten die Zinseinnahmen, die laufenden Einnahmen und/oder die Rückzahlung des Nachrangdarlehen-Muttergesellschaft für die Bedienung der Ansprüche der Anleger aus den Nachrangdarlehen nicht ausreichen, wird die Emittentin entweder eine Anschlussfinanzierung aufnehmen oder die PV-Aufdachanlage in Quersa veräußern. Die etwaige variable Bonuskomponente wird, sofern ein Erlös von für über EUR 1 Mio erzielt werden kann, durch die Veräußerung der PV-Aufdachanlage in Quersa bedient werden.

Die Nachrangdarlehen selbst sollen in Form einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl qualifiziert nachrangiger Darlehen von einzelnen Anleger eingesammelt werden („**Schwarmfinanzierung**“), die von der deutschen Crowdfunding-Plattform www.wiwin.de vermittelt werden. Betreiber dieser Plattform ist die wiwin GmbH, Gerbach (im Folgenden „**Plattformbetreiber**“). Der Plattformbetreiber ist bei der Anlagevermittlung ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler (§ 3 Abs. 2 Wertpapierinstitutsgesetz) im Namen, für Rechnung und unter der Haftung des Finanzdienstleistungsinstituts Effecta GmbH, Florstadt, tätig.

Das Nachrangdarlehen wird ab dem Einzahlungstag (der Tag der Gutschrift auf dem Konto wird im Folgenden als „**Einzahlungstag**“ bezeichnet) mit 5,5 % p.a. verzinst. Die Zinsen werden nach der Zinsberechnungsmethode ACT/ACT (ISDA) berechnet (unbereinigt). Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365). Die Zinsen sind vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt einschließlich der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre fünf Bankarbeitstage nach dem 31.12. eines Jahres („**Zinstermin**“) fällig. Erster Zinstermin ist der 07.01.2024, letzter Zinstermin ist der 07.01.2029.

Zudem erhalten die Anleger einen Einmalbonus in Höhe von 3 % ihres Darlehensbetrags, sofern die Emittentin die PV-Aufdachanlage in Quersa vor dem Laufzeitende für über EUR 1 Mio. veräußern kann („**variable Bonuskomponente**“). Die variable Bonuskomponente ist, sofern diese anfällt, einen Monat nach Verkauf der PV-Aufdachanlage in Quersa, spätestens aber am 07.01.2029 zur Zahlung fällig.

Weitere Einzelheiten zu den Nachrangdarlehen ergeben sich aus den Darlehensbedingungen.

Der Anleger gibt sein Zeichnungsangebot ab, indem er auf der Website www.wiwin.de („**Plattform**“; Betreiber dieser Plattform ist die wiwin GmbH, Gerbach, im Folgenden „**Plattformbetreiber**“). Der Plattformbetreiber ist bei der Anlagevermittlung ausschließlich als vertraglich gebundener Vermittler (§3 (2) WpIG) im Namen, für Rechnung und unter der Haftung des Finanzdienstleistungsinstituts Effecta GmbH, Florstadt, tätig) das dafür vorgesehene Online-Formular vollständig ausfüllt und den Button „Jetzt verbindlich investieren“ anklickt („**Zeichnungsangebot**“). Hierdurch gibt der Anleger ein rechtlich bindendes Angebot zum Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags ab. Der Plattformbetreiber leitet das Zeichnungsangebot als Bote an die Emittentin weiter. Der Vertrag kommt mit der Annahme des Zeichnungsangebots durch die Emittentin zustande („**Vertragsschluss**“ oder „**Zuteilung**“). Der Anleger ist an das Zeichnungsangebot gebunden, bis die Emittentin eine Entscheidung über die Zuteilung getroffen hat, längstens aber für einen Zeitraum von vier Wochen ab dem Ende des Angebotszeitraums (30.09.2023). Die Emittentin ist zur Annahme der Zeichnungsangebote nicht verpflichtet. Eine Begründung einer Ablehnung ist nicht erforderlich. Die Emittentin hat das Recht zur Kündigung des Nachrangdarlehens mit sofortiger Wirkung, falls der Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag des Versands der Annahmestätigung einbezahlt wurde („**Sonderkündigungsrecht**“).

6. Gesamtpreis, Preisbestandteile, abgeführte Steuern

Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 500,00 betragen und durch 50 teilbar sein (z.B. EUR 650,00). Der maximale Nachrangdarlehensbetrag je Anleger kann bei bis zu EUR 25.000,00 liegen, wobei für Anlagebeträge über EUR 1.000,00 eine Selbstauskunft des Anlegers i.S.v. § 2a Abs. 3 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) erforderlich ist.

Weitere Preisbestandteile existieren nicht; die Abwicklung des Nachrangdarlehensverhältnisses ist für den Verbraucher nicht mit Kosten verbunden, wobei die Transaktionskosten, die die Emittentin für die Platzierung zu tragen hat – insbesondere die Vergütung für das Listing auf der Plattform sowie für die Verfahrens-Dienstleistungen, die der Plattformbetreiber während der Laufzeit des Nachrangdarlehens erbringt – von der Emittentin aus dem gewährten Nachrangdarlehensbetrag gedeckt werden dürfen. Die Zeichnung des Nachrangdarlehens ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25% Kapitalertragsteuer zzgl. 5,5% Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Bei Anlegern, die mittels einer Kapitalgesellschaft in die Emittentin investieren, unterliegen die Gewinne aus den Beteiligungen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger.

7. Zusätzlich anfallende Kosten

Vermittlungsgebühren und Anlegerverwaltungskosten in Höhe von bis zu 10 % des maximalen Emissionsvolumens trägt die Emittentin.

Aufwendungen für Kommunikations- und Portokosten trägt der Anleger.

8. Hinweise zu Risiken und Liquidität des Investments und zu Vergangenheitswerten

Das angebotene Investment ist mit speziellen Risiken behaftet. Diese stehen insbesondere in Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin. Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Anleger ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehen – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung (und der etwaigen variablen Bonuskomponente) – können gegenüber der Emittentin nicht geltend gemacht werden, wenn dies für die Emittentin einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn die Emittentin zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Anlegers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise der Emittentin nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass die Ansprüche des Anlegers bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre fälligen Zahlungspflichten zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen der Emittentin dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens der Emittentin ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre greift.

Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz der Emittentin im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger der Emittentin zurück. Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand. Aufgrund dieser Haftungsfunktion des Nachrangkapitals trifft den Anleger ein Totalverlustrisiko. Der Anleger erhält keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Er hat damit nicht die Möglichkeit,

auf die Realisierung dieser Risiken einzuwirken, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten der Emittentin zu beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Anlegers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Anlegers, kein Einfluss auf die Unternehmensführung der Emittentin und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Anlegers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Anlegers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht der Emittentin bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Anleger bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann.

Hinweis zu Liquidität: Der Nachrangdarlehensvertrag ist mit einer Mindestvertragslaufzeit versehen. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung durch den Anleger ist nicht vorgesehen. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die auf der Plattform abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gebunden sein.

Hinweis zu Vergangenheitswerten: Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sowie in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge der Emittentin sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen.

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust (**Totalverlust**) des eingesetzten Vermögens führen. **Bitte lesen Sie auch die Risikohinweise im Basisinformationsblatt** der Emittentin vom 17.10.2022.

9. Befristung der Gültigkeitsdauer des Angebots und der zur Verfügung gestellten Informationen

Zeichnungsangebote können in der oben beschriebenen Weise auf der Plattform nur bis zum Ende des Angebotszeitraums abgegeben werden, der am 30.09.2023, 24:00 Uhr abläuft. Der Angebotszeitraum kann vorzeitig enden, wenn z.B. das maximale Emissionsvolumen (EUR 225.000,00) gemäß Darlehensbedingungen bereits vor diesem Zeitpunkt erreicht wird.

Die der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zugrunde liegenden Informationen sind nicht befristet. Auf eine etwaige Veränderung dieser Informationen während des Angebotszeitraums (Ende des Platzierungs-Zeitraums) wird auf der Plattform hingewiesen und Verbraucher, die bereits ein Zeichnungsangebot abgegeben und einen Nachrangdarlehensvertrag geschlossen haben, werden von der Plattform über eine solche Änderung informiert.

10. Zahlung und Erfüllung

Der Nachrangdarlehensbetrag ist bei Erhalt der Annahmestätigung zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das in der Annahmestätigung benannte Konto zu überweisen. Bei Nichtzahlung des Nachrangdarlehensbetrags innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag des Versands der Annahmestätigung steht der Emittentin ein Sonderkündigungsrecht zu.

Der Vertragsschluss kommt mit Annahme des Zeichnungsangebots durch die Geschäftsführung der Emittentin zustande. Die Emittentin behält sich vor, Zeichnungsangebote ganz oder teilweise abzulehnen. Die (teilweise) Ablehnung wird dadurch erklärt, dass die Emittentin das Zeichnungsangebot des Anlegers nicht annimmt.

11. Zusätzliche Kosten, die der Verbraucher für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen hat und vom Unternehmen in Rechnung gestellt werden

Solche Kosten werden dem Anleger von der Emittentin nicht in Rechnung gestellt.

12. Widerrufsrecht

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht zu. Hinsichtlich der Widerrufsbelehrung wird auf Seite 1f. verwiesen.

13. Mindestlaufzeit

Der Nachrangdarlehensvertrag hat eine feste Vertragslaufzeit bis zum 31.12.2028 (Laufzeitende), sofern die Emittentin nicht von ihrem ordentlichen Kündigungsrecht (siehe Ziffer 14) Gebrauch macht.

14. Kündigungsbedingungen und Vertragsstrafe

Der Emittentin steht ein ordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses kann mit einer Frist von vier Wochen mit Wirkung zum Ende eines jeden Kalenderquartals ausgeübt werden ("**Kündigungszeitpunkt**"). Sollte die Emittentin von dem ordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen, erhält der Anleger zusätzlich zu seinem Darlehensbetrag und den bis zum Kündigungszeitpunkt aufgelaufen und noch nicht bezahlten Zinsen (ohne variable Zinsen) eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 40 % der Zinsen, die auf seinen Darlehensbetrag vom Kündigungszeitpunkt bis zum Laufzeitende noch fällig geworden wären. Eine etwaige Vorfälligkeitsentschädigung ist am fünften Bankarbeitstag nach dem Kündigungszeitpunkt fällig („**vorzeitiges Laufzeitende**“). Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch Mitteilung an die autorisierte Adresse. Autorisierte Adresse ist die im Zeichnungsschein genannte E-Mail-Adresse des Anlegers.

Zudem hat die Emittentin das Recht zur Kündigung des Nachrangdarlehens mit sofortiger Wirkung, falls der Anleger den Darlehensbetrag innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag des Versands der Annahmestätigung auf das in der Annahmestätigung benannte Konto (das „Konto“) einzahlt („**Sonderkündigungsrecht**“).

Ein ordentliches Kündigungsrecht des jeweiligen Anlegers besteht nicht. Ein etwaiges Recht zur außerordentlichen Kündigung des Nachrangdarlehensvertrags aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Vertragsstrafen sind nicht vorgesehen.

15. EU Mitgliedstaat, dessen Recht der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt

Bundesrepublik Deutschland

16. Auf den Vertrag anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Hinsichtlich des Gerichtsstands gelten die gesetzlichen Regelungen.

17. Vertrags- und Kommunikationssprache

Die Vertrags- und Kommunikationssprache ist Deutsch. Der Zeichnungsschein, das Basisinformationsblatt und die Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache verfasst. Diese Verbraucherinformationen für den Fernabsatz werden nur in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt und mitgeteilt. Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien wird während der gesamten Vertragslaufzeit in deutscher Sprache erfolgen.

18. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Wir weisen darauf hin, dass die nachfolgend benannte Stelle als Verbraucherschlichtungsstelle

zuständig ist:

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 9566-3232
Fax: +49 69 709090-9901
E-Mail: schlichtung@bundesbank.de
Website: www.bundesbank.de/schlichtungsstelle

Wir sind verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle in Textform (z.B. Schreiben, E-Mail, Fax) zu übermitteln oder kann über die Europäische Plattform zur Online-Streitbeilegung gestellt werden (<http://ec.europa.eu/odr>, hierzu noch sogleich). Die Schlichtungsstelle wird kein Schlichtungsverfahren eröffnen, wenn u.a. kein ausreichender Antrag gestellt wurde; wenn die Streitigkeit nicht in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fällt und der Antrag nicht an eine zuständige Verbraucherschlichtungsstelle abzugeben ist; wenn wegen derselben Streitigkeit bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt wurde oder anhängig ist; wenn wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wurde, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien; wenn die Streitigkeit bereits bei einem Gericht anhängig ist oder ein Gericht durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden hat; wenn die Streitigkeit durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt wurde; oder wenn der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, verjährt ist und der Antragsgegner die Einrede der Verjährung erhoben hat. Die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens kann zudem abgelehnt werden, wenn eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder, wenn Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Schlichtungsstelle nicht geklärt werden kann. Die weiteren Voraussetzungen für die Anrufung der Schlichtungsstelle ergeben sich aus § 14 des Unterlassungsklagegesetzes und der Finanzschlichtungsstellenverordnung, die unter dem o.g. Link erhältlich ist.

Die Europäische Kommission hat unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Diese Plattform kann ein Verbraucher für die außergerichtliche Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen. Hierzu muss er ein Online-Beschwerdeformular ausfüllen, das unter der genannten Adresse erreichbar ist.

19. Garantiefonds / Entschädigungsregelungen

Es bestehen weder Garantiefonds noch andere Entschädigungsregelungen. Insbesondere unterliegt die Emittentin keiner gesetzlichen Einlagensicherungs- oder Anlegerentschädigungseinrichtung.

Stand: Oktober 2022